

Informationen der Gemeinde Ketsch zur Schließung der Schulen und Kindergärten

Die Lageentwicklung im Zusammenhang mit dem neuartigen Coronavirus hat sich in den vergangenen Tagen deutlich beschleunigt und zugespitzt. Auch die Zahl der Infektionen steigt bundesweit deutlich an. Vor diesem Hintergrund hat die Landesregierung eine temporäre Schließung der Schulen und Kindergärten angeordnet. Die getroffene Maßnahme dient der Verlangsamung des Infektionsgeschehens und insbesondere dem Schutz von Menschen, die besonders gefährdet sind. Ziel ist es, Kontakte an den Schulen und Kindergärten, die zu Infektionen führen, zu unterbinden. So soll erreicht werden, dass sich die Ausbreitung von COVID-19 verlangsamt. Zu der getroffenen Maßnahme und deren Umsetzung in der Gemeinde Ketsch die wichtigsten Punkte:

1.) Schulschließung

- Ab Dienstag, den 17.03.2020 bis einschließlich Sonntag, den 19.04.2020 (Ende Osterferien) sind der Unterricht und jegliche Veranstaltungen an Schulen ausgesetzt.
- Für alle Grundschüler der Alten Schule und Neurottschule sowie die Schüler der 5. und 6. Klasse an der Neurottschule wird von der jeweiligen Schulleitung eine Notfallbetreuung eingerichtet. Als Voraussetzung zur Teilnahme gilt, dass die Eltern im Bereich der sogenannten „kritischen Infrastruktur“ tätig sind (Näheres hierzu unten). Die Notfallbetreuung erstreckt sich auf den Zeitraum des Schulbetriebs sowie einer ggf. ergänzenden Nachmittagsbetreuung. Wer die Notfallbetreuung in Anspruch nehmen möchte, wende sich bitte an die jeweilige Schulleitung! Die Prüfung zu den Betreuungsvoraussetzungen erfolgt dort im Rahmen einer Selbstauskunft.
- Die Schulschließung bedeutet keine Verlängerung der Osterferien. Reisen im In- und Ausland widerlaufen der aktuellen Strategie zur Eindämmung des Virus. Die Schüler sind aufgefordert, Außenkontakte zu minimieren und nach Möglichkeit zu Hause zu bleiben.
- Die Schulleiter sind an den Unterrichtstagen zu den üblichen Unterrichtszeiten an den Schulen erreichbar.
- Großeltern sollten die Betreuung der Kinder aktuell nicht übernehmen, da ältere Personen eine gefährdete Personengruppe darstellen.

2.) Kindergartenschließung

- Ab Dienstag, den 17.03.2020 bis einschließlich Sonntag, den 19.04.2020 (Ende Osterferien) ist der Betrieb der örtlichen Kindertageseinrichtungen, sowohl in freier, kirchlicher, als auch kommunaler Trägerschaft ausgesetzt. Gleiches gilt für die Kindertagespflege.
- Für Eltern, die im Bereich der sogenannten „kritischen Infrastruktur“ tätig sind, wird eine Notfallbetreuung eingerichtet (Näheres hierzu unten). Aus pädagogischer Sicht sowie zur Eindämmung der erweiterten sozialen Kontakte, wird die Notfallbetreuung in der Einrichtung erfolgen, in der Ihr Kind auch aktuell betreut wird. Wer die Notfallbetreuung in Anspruch

nehmen möchte, wende sich daher bitte an die jeweilige Kindergartenleitung! Die Prüfung zu den Betreuungsvoraussetzungen erfolgt dort im Rahmen einer Selbstauskunft.

- Bei Erfüllung der Kriterien erfolgt eine Notfallbetreuung lediglich im Umfang der arbeitsvertraglich nachgewiesenen Beschäftigungszeiten (z.B. bei Teilzeitbeschäftigungsverhältnis lediglich eingeschränkt; vgl. Empfehlung zur Reduzierung der sozialen Kontakte).
- Bereits geplante einrichtungsspezifische Ferien behalten ihre Gültigkeit.
- Kann Ihr Kind auf Grund der landesweiten Schließung der Kindertageseinrichtungen nicht betreut werden, erhalten Sie sowohl die diesbezüglichen Beitragsentgelte, wie auch etwaige Essensbeiträge rückerstattet!
- Großeltern sollten die Betreuung der Kinder aktuell nicht übernehmen, da ältere Personen eine gefährdete Personengruppe darstellen.

Kriterien zur Notfallbetreuung

- Zur „kritischen Infrastruktur“ zählen insbesondere
 - die in den §§ 2 bis 8 der Verordnung zur Bestimmung Kritischer Infrastrukturen nach dem Gesetz über das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI-Kritisverordnung, BSI-KritisV) bestimmten Sektoren Energie, Wasser, Ernährung, Informationstechnik und Telekommunikation, Gesundheit, Finanz- und Versicherungswesen, Transport und Verkehr
 - die gesamte Infrastruktur zur medizinischen und pflegerischen Versorgung einschließlich der zur Aufrechterhaltung dieser Versorgung notwendigen Unterstützungsbereiche, der Altenpflege und der ambulanten Pflegedienste, auch soweit sie über die Bestimmung des Sektors Gesundheit in § 6 BSI-KritisV hinausgeht
 - Regierung und Verwaltung, Parlament, Justizeinrichtungen sowie notwendige Einrichtungen der öffentlichen Daseinsvorsorge, soweit Beschäftigte von ihrem Dienstherrn unabkömmlich gestellt werden
 - Notfall- /Rettungswesen einschließlich Katastrophenschutz
 - Rundfunk und Presse
- Grundvoraussetzung für eine Inanspruchnahme der Notfallbetreuung ist, dass beide Eltern, im Fall von Alleinerziehenden diese/r, im Bereich der kritischen Infrastruktur tätig und nicht abkömmlich ist/sind. Alleinerziehenden gleichgestellt sind Erziehungsberechtigte, wenn der weitere Erziehungsberechtigte aus zwingenden Gründen (z.B. Krankheit) an der Betreuung gehindert ist. Weitergehende Ausnahmetatbestände einer Notfallbetreuung außerhalb der landeseinheitlich festgelegten Kriterien, können keine Berücksichtigung finden!
- Ausgeschlossen von der Notfallbetreuung sind Kinder
 - die in Kontakt zu einer infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem Kontakt mit einer infizierten Person noch nicht 14 Tage vergangen sind, oder

- die sich innerhalb der vorausgegangenen 14 Tage in einem Gebiet aufgehalten haben, das durch das Robert Koch-Institut (RKI) im Zeitpunkt des Aufenthalts als Risikogebiet ausgewiesen war; dies gilt auch, wenn das Gebiet innerhalb von 14 Tagen nach der Rückkehr neu als Risikogebiet eingestuft wird, oder
- mit Symptomen eines Atemwegsinfekts oder erhöhter Temperatur.